

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Weißdorf folgende

Satzung für die Benutzung des Bürgersaales im Rathaus Weißdorf

§ 1 Begriffsbestimmungen

Der Bürgersaal befindet sich im Dachgeschoss des Rathauses Weißdorf.

Im Sinne dieser Satzung sind damit der Zugangsbereich von der äußeren Eingangstür, die Flure und Treppenhäuser, die WCs vor dem Bürgersaal, der Bürgersaal selbst sowie die Teeküche im Zwischengeschoss zum Dachgeschoss eingeschlossen.

Nutzer ist jede Einzelperson, die den Bürgersaal im Rahmen einer Nutzungsberechtigung nach § 5 dieser Satzung benutzt.

Besucher ist jede Einzelperson, die einer öffentlichen Veranstaltung beiwohnt, ohne den Bürgersaal selbst im Rahmen des § 5 dieser Satzung zu benutzen.

Zur Nutzung berechnete Organisation sind die Schulen, Vereine, Verbände, sonstigen Vereinigungen, Unternehmen und Gewerbetreibenden, denen die Nutzung im Rahmen der Nutzungsberechtigung nach § 5 dieser Satzung bestätigt oder genehmigt wurde.

§ 2 Verbindlichkeit der Benutzungssatzung

Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Bürgersaals. Die Beachtung der Benutzungssatzung liegt daher im Interesse aller Nutzer und Besucher.

§ 3 Gegenstand der Satzung

(1) Die Gemeinde Weißdorf betreibt und unterhält den Bürgersaal als öffentliche Einrichtung. Er dient vordringlich gesellschaftlichen und kulturellen Zwecken. Eine sportliche Nutzung ist im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten zulässig.

(2) Durch den Betrieb erstrebt die Gemeinde keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke.

(3) Bestehende Fehlbeträge werden durch die Gemeinde gedeckt.

(4) Ein möglicher Überschuss ist für den laufenden Unterhalt zu verwenden.

§ 4 Benutzungsrecht

- (1) Der Bürgersaal steht während der Betriebszeit dem Nutzer zur zweckentsprechenden Nutzung und dem Besucher öffentlicher Veranstaltungen jeweils nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung.
- (2) Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder einer Aufsicht bedürfen, ist die Benutzung oder der Besuch nur mit fachlich geeigneten Begleitpersonen gestattet.
- (3) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Bürgersaal nur in Begleitung von verantwortlichen Personen über 18 Jahren benutzen oder besuchen.
- (4) Betrunkene ist das Benutzen oder Besuchen des Bürgersaals verboten.

§ 5 Nutzungsberechtigte

- (1) Der Bürgersaal dient vorrangig der Durchführung gemeindlicher Veranstaltungen und wird nach Vereinbarung für andere Angebote zur Verfügung gestellt.
- (2) Jede Nutzung des Bürgersaals bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde.

§ 6 Öffnungs- und Betriebszeiten

Die Öffnungszeiten des Bürgersaals gelten nach individueller Absprache.

§ 7 Verantwortung, Haftung, Aufsichtsperson der Nutzer, Besucher und zur Nutzung berechtigten Organisationen

- (1) Die Nutzer und Besucher der öffentlichen Einrichtungen oder deren Aufsichtspersonen haften für alle Schäden, die sie bei der Nutzung oder bei Besuch des Bürgersaals der Gemeinde oder einem Dritten zufügen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Bei besonderen Verunreinigungen des Bürgersaales hat die verursachende Person die Reinigungskosten nach der Gebührenordnung zu entrichten.
- (3) Die Nutzung und der Besuch der Sporthalle und des Bürgersaales erfolgen auf eigene Gefahr.
- (4) Die Gemeinde Weißdorf ist verpflichtet, schuldhaft verursachte Schäden auf Kosten der Haftungspflichtigen zu beheben.
- (5) Für jede Nutzung des Bürgersaales ist von der zur Nutzung berechtigten Organisation eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaige sonstige Anordnungen der Gemeinde und ihrer Bediensteten eingehalten werden. Das eigene Aufsichtsrecht und die eigene Aufsichtspflicht der Gemeinde Weißdorf bleiben dadurch unberührt.
- (6) Während der Benutzerstunden trägt die zur Nutzung berechnete Organisation die volle Verantwortung für den von ihr betreuten Personenkreis. Sie haftet für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art, ggf. als Gesamtschuldner zusammen mit dem persönlich Haftungspflichtigen.

Die Gemeinde kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung sowie die Hinterlegung einer Kautions verlangen. Festgestellte Schäden am Gebäude und seinen Einrichtungen sind unverzüglich der Verwaltung zu melden.

(7) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften dieser Satzung und etwaige Anordnungen der Verwaltung kann die Gemeinde Weißdorf dem jeweiligen Nutzer, Besucher oder der zur Nutzung berechtigten Organisation das Betreten und Benutzen des Bürgersaales zeitweilig oder ständig untersagen. Die Untersagung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Art. 35 BayVwVfG.

§ 8 Haftung der Gemeinde Weißdorf

(1) Die Gemeinde Weißdorf haftet für ihre Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Eine Haftung durch die Gemeinde Weißdorf ist ausgeschlossen

- a) für Geld, Kleidung, Wertsachen usw.,
- b) für Schäden, die den Nutzern oder Besuchern von Dritten zugefügt werden.

(3) Haftungsansprüche müssen unverzüglich der Verwaltung angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen bei der Verwaltung geltend gemacht werden.

(4) Für Schäden an den auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahls, Einbruchs oder sonstiger Beschädigungen übernimmt die Gemeinde Weißdorf keine Haftung.

§ 9 Reservierung für Nutzungen

(1) Nutzungszeiten nach § 5 dieser Satzung sind generell schriftlich rechtzeitig vor Inanspruchnahme bei der Gemeinde Weißdorf zu buchen.

(2) Die Verwaltung stellt einen Belegungsplan zusammen. Bei evtl. Überschneidungen entscheidet der 1. Bürgermeister, wer die Nutzungszeiten erhält. Ein entsprechender Buchungssplan kommt im Bereich der Sporthalle zum Aushang.

(3) Gebuchte Nutzungszeiten sind einzuhalten und dürfen, auch wenn kein Nachfolgenutzer vorhanden ist, nicht überzogen werden.

§ 10 Verhalten im Bürgersaal

(1) Die Nutzer und -besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Ruhe und Ordnung, der Sicherheit und Sauberkeit zuwiderläuft. Sie haben die Benutzungssatzung einzuhalten.

(2) Die jeweilige Aufsicht hat sich vor Beginn und Schluss der Nutzung zu überzeugen, dass die genutzten Räumlichkeiten sauber und geordnet übernommen bzw. überlassen wird. Jede verursachte Verunreinigung und Unordnung sind zu beseitigen. Festgestellte Mängel bzw. verursachte Schäden sind umgehend der Verwaltung mitzuteilen.

(3) Im Bürgersaal dürfen keine Sportgeräte benutzt werden, die Wände oder Boden beschädigen/verunreinigen können. Zugelassen sind lediglich Sportmatten und Kleingeräte wie Elastikbänder und Gymnastikbälle etc. zur Durchführung von Übungen.

§ 11 Aufsicht durch die Gemeinde Weißdorf

(1) Die Mitarbeiter der Gemeinde, im folgenden Personal genannt, sind verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen sowie berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Das Personal übt das Hausrecht aus. Es kann Nutzer aus den Räumen verweisen, die

- a) sich sittenwidrig oder Ärgernis erregend verhalten,
- b) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
- c) andere Nutzer oder Besucher belästigen,
- d) Einrichtungen beschädigen oder verunreinigen,
- e) trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Nutzungssatzung verstoßen.

(3) Widersetzungen bei Verweisen aus den Räumen ziehen Strafanzeige nach sich wegen Hausfriedensbruch.

(4) Dem kommunalen Personal ist es nicht gestattet, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.

(5) Wünsche und Beschwerden sind bei der Verwaltung vorzubringen. Falls angebracht oder erforderlich, ist sofort Abhilfe zu schaffen.

§ 12 Fundgegenstände

Gegenstände, die aufgefunden werden, sind bei der Verwaltung ohne Anspruch auf Finderlohn, abzugeben. Die Gegenstände werden dort vom Fundamt verwahrt.

§ 13 Nutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Bürgersaales sind in einer eigens dafür erstellten Gebührensatzung festgelegt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 14.12.2023 vom Gemeinderat beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Weißdorf, den 23.12.2023

Hain
Erster Bürgermeister

